

# Parteien als Dienstleistungsanbieter für den Bürger

Edzard Weber

Abt. Wirtschaftsinformatik, Universität Oldenburg

**Abstract:** Konzepte der Bürgerbeteiligung sind bestrebt, die Interaktion von Bürger und Staat bzw. dessen Organen zu verbessern. Es wird beschrieben, wie unter Verwendung des Parteienstatus Elemente elektronischer und direkter Demokratie skalierbar und bürgerorientiert in eine repräsentativen Demokratie eingeführt werden können.

Demokratie ist nach Preuß ([Pre89], Rz. 20) nicht der Zustand der Willensübereinstimmung von Regierenden und Regierten, sondern die Organisation des Prozesses der Angleichung der Handlungen und Entscheidungen der Regierenden und der Bedürfnisse, Interessen und Meinungen der Regierten. Das Vorhandensein von durch Mehrheiten legitimierte Regierenden ist kein notwendiges Kriterium für eine Demokratie, sehr wohl aber die Möglichkeit auf einen Wechsel der Machtausübung unter den Minderheiten (vgl. [Pre89], Rz. 19).

Wichtige Elemente der Demokratie sind die Prozesse der politischen Willensbildung. Sie stellen eine Deformation und Aggregation individueller und kollektiver Bedürfnisse, Interessen und Meinungen dar (vgl. [Pre89], Rz. 25). Wiederum vorausgesetzt sind Prozesse der Identifikation und Artikulation von gesellschaftlichen Konflikten, welche als Gegenstand der politischen Willensbildung aufgenommen werden können.

E-Democracy ist die ganzheitliche, elektronische Unterstützung jener Prozesse der Identifikation, Artikulation, Deformation, Aggregation und Angleichung betrachtet.

Anbieter, Initiatoren und Beteiligte von diesen Prozessen können sowohl Parlamente und Regierung selbst als auch Interessengruppen, Presse, Kirchen, Parteien und der einzelne Bürger sein. Parteien haben die Möglichkeit, durch die Teilnahme an Wahlen den Zugang zu staatlichen Entscheidungspositionen zu erhalten, und somit die innerparteilichen Interessen mit einer für alle gültigen Verbindlichkeit zu versehen (vgl. [Pre89], Rz. 20). Sie stellen ein Bindeglied zwischen Staat und Bürger dar, welches auch zwischen den periodisch anfallenden Wahlen Bestand hat.

Von staatlichen Organen angebotene Beteiligungsverfahren gewährleisten eine definierte Verbindlichkeit der Ergebnisse. Die thematische Ausrichtung, die genaue Art der Beteiligung und die Termin- und Fristenregelungen dieser Verfahren sind aber vorgegeben. Von Nichtregierungsorganisationen angebotene Verfahren fehlt diese Verbindlichkeit. Jedoch sind Themen, Verfahren und Zeiten von den Mitgliedern bzw. den Bürgern selbst wählbar.

Elektronische Hauptversammlungen, parteiinterne Abstimmungen, Diskussionsforen, Informationsräume usw. sind mögliche Elemente einer elektronischen Partearbeit. Werden jedoch keine rechtswirksamen Beschlüsse geliefert, liegt keine parteiinterne Verbindlichkeit vor, findet keine inhaltlichen Auswertung von Beiträgen statt, liegt kein Bezug zu

einem Anwendungsfall vor usw., können jene durch ihren Einsatz zwar wichtige Erfahrungen für die weitere Entwicklung darstellen aber eine vollwertige Anschlussfähigkeit und zusätzliche Synergieeffekte liegen nicht vor. Vielmehr wird ein Mehraufwand generiert, weil Zugeständnisse an konventionelle Verfahren eingehalten werden müssen, so dass diese weiterhin parallel zu den elektronischen Verfahren angeboten und miteinander koordiniert werden müssen.

Gemäß den Forderungen *process follows strategy* und *structure follows process* gilt es nicht, konventionelle Strukturen der politischen Parteiarbeit zu ergänzen oder zu optimieren, sondern die Prozesse, durch welche die Intention der Parteiarbeit abgebildet wird. Lediglich auf gesetzliche Vorgaben soll Rücksicht genommen werden.

Wesentlich ist eine Abgrenzung zu den parteiinternen Verwaltungsaufgaben. Im Folgenden sollen (und können) diese auch Personalwahlen umfassen. Insbesondere diese unterliegen den strengen Vorgaben durch das BGB und das PartG und sind im Rahmen einer elektronischen Konferenz oder eines virtuellen Parteitages nicht rechtswirksam durchzuführen (vgl. [Lau02]). Gleiches gilt für die Beschlussfassung über das Parteiprogramm als Ausdruck des gemeinsamen, politischen Willens der Mitglieder.

Über die Art und Weise, wie der vorangehende, politische Entscheidungsprozess zur Formulierung eines Wahlprogrammes abzulaufen hat oder wie dieser gemeinsame Wille in anderen, politischen Willensbildungsprozessen abgebildet werden muss, gibt es keine Vorgaben.

Praktiziert wird die personengebundene Abbildung des kollektiven Willens. Über mehrstufige Delegiertenwahlen diffundiert somit der immer stärker aggregierte, kollektive Wille bis zur obersten Entscheidungsebene durch. Personen werden gewählt, weil sie bestimmte Positionen vertreten.

Das Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses kann aber gleichsam elektronisch gestützt und unmittelbar erzeugt werden. Durch die Partei sind dafür elektronische Verfahren zur Identifikation, Artikulation, Deformation und Aggregation von politischen Konflikten und Meinungen anzubieten. Nutzer können nicht nur die eigenen Parteimitglieder sein. Weil dieser Willensbildungsprozess entkoppelt ist von den Personalwahlen und anderen Verwaltungsentscheidungen, die auch für die rein organisatorische Überlebensfähigkeit von existenzieller Bedeutung sind und auch ein notwendiges und exklusives Recht für Mitglieder darstellen, können somit auch Nichtmitglieder am politischen Willensbildungsprozess beteiligt werden.

Das Parteiprogramm ist entsprechend auf diese Vielfältigkeit der Beteiligten vorzubereiten. Es brauchen (und dürfen) also keine inhaltlichen oder ideologischen Vorgaben durch die Partei selbst gemacht werden, um die mögliche Zeitnähe zum aktuellen Geschehen und dessen feingranulare Behandlung nicht zu beseitigen. Die Partei hat im Sinne eines Politik-Controllings die Planung, Auswahl, Einführung und den Betrieb jener sozio-technischer Systeme und die verfahrenstechnische Kontrolle der Durchführung jener Willensbildungsprozesse zu verantworten.

Diese Ergebnisse können von den (eventuell vorhandenen und) in einem Parlament ansässigen Abgeordneten dieser Partei abgebildet werden. Bei Abstimmungen zu bestimmten Anträgen oder Anliegen geschieht dies durch die mathematisch exakte Abbildung der

Abstimmungsergebnisses des parteiinternen Verfahrens. Ab Fraktionsstärke besteht zudem die Möglichkeit, effektiv eigene Anträge einzureichen. Die Gewissensfreiheit ist den Abgeordneten gemäß GG Art. 38 zugesichert. Diese bleibt auch gewahrt, solange jene abzubildenden Ergebnisse wie auch bei allen anderen Parteien und ihren Abgeordneten als Empfehlung verstanden werden.

Elektronische Beteiligungsverfahren mit verbindlichem Output können so sukzessiv, für den Staat kosten- und risikominimal und ohne rechtliche Anpassungen eingeführt werden. Es besteht zudem eine qualitätsfördernde Anbieterkonkurrenz. Effizienz-, transparenz-, akzeptanz- und qualitätssteigernde Potentiale der elektronischen Demokratie können voll genutzt werden; dennoch bleiben alle Vorteile der repräsentativen Demokratie unangestastet. Zudem sind konventionelle Parteien angeregt, Entscheidungen bürgerorientierter aufzubereiten, um zusätzliche Unterstützung über derartige Verfahren zu erhalten.

Das vorgestellte Konzept für eine Partei ist per se etwas Politisches und somit mit Vorsicht zu genießen. Erst durch einen Realitätsabgleich, einen Sprung von der Theorie in die Praxis, wird die eigentliche Existenzfähigkeit und Verwendbarkeit unter Beweis gestellt. Konventionelle Parteien werden dies wegen statischer Programme und Strukturen nicht vollbringen können. Ein Blick über die deutsche Parteienlandschaft und über die an direkter Demokratie interessierten Organisationen zeigt bisher nur eine Vereinigung mit entsprechender Intention auf (vgl. [Vir01][zfd02]).

Solche Parteien können lediglich Dienstleistungsanbieter für eine Menge einzelner Bürger darstellen und sind für ihre Entstehung und Erhalt einzig und allein auf diese angewiesen. Sicher ist dies eine Situation, die sich gut mit der Idealvorstellung von Parteien verträgt. Von nicht zu verachtender Bedeutung ist auch, dass sich die Bürger selbst durch die Wahl einer solchen Partei für oder gegen elektronisch demokratische Elemente aussprechen können und ihre konkrete Ausprägung und Gewichtung innerhalb des gesamten politischen Systems bestimmen können. Auch dies ist eine Situation, die sich gut mit der Idealvorstellung der elektronischen Demokratie verträgt, welche den Bürger hoffentlich auch bei der Auswahl von elektronisch gestützten Beteiligungsverfahren beteiligen möchte.

## Literatur

- [Lau02] Lauth. *Registersache Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V. (VVVD)*. Amtsgericht Oldenburg, Geschäftsnummer 1623-3 3 AR 62/02, Oldenburg, 27.03.2002.
- [Pre89] Ulrich K. Preuß. Der Bund und die Länder - Art. 21 Abs. 1, 3. In Rudolf Wassermann, editor, *Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden*, pages 1499–1557. Luchterhand, 2. edition, 1989. Reihe Alternativkommentare - Band 1.
- [Vir01] Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V. *Statut*. Sammlung der Unterlagen von politischen Parteien des Bundeswahlleiters, Oldenburg, 2001. Stand 24.12.2002.
- [zfd02] zfd. Experiment oder neue Alternative? Neue Partei gründet sich auf den Prinzipien direkter (Partei-)Demokratie. *Zeitschrift für direkte Demokratie*, 3(56):11, 2002.